

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 80/64

URTEIL

Verkündet am

6. Juli 1965

Kriegl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft in
K [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED] gesetzlich vertreten durch
ihren Vorstand Generaldirektor Dr. jur. Karl-Edmund
L [REDACTED] und Direktor Richard H [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

1. den kaufmännischen Angestellten, jetzt Lehrberater
an einer kaufmännischen Handelsschule Kurt B [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Anna B [REDACTED] geb. S [REDACTED] verw.
B [REDACTED],

Beklagten, zu 2) Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte hat als Kasko-Sachbearbeiter der Klägerin in der Zeit von Ende 1954 bis März 1958 zahlreiche Schadensfälle fingiert und die Regulierungsbeträge über Mittelsmänner, die Vergütungen erhielten, für sich vereinnahmt. Der Klägerin sind so rund 510.000,-- DM entzogen worden. Der Erstbeklagte ist dieserhalb rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Gegen seine Ehefrau, die Zweitbeklagte, hat kein Strafverfahren stattgefunden. Im vorliegenden Rechtsstreit hat das Landgericht den Erstbeklagten antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 200.000,-- DM nebst Zinsen als Schadensersatz zu zahlen. Die Parteien streiten noch über die Mithaftung der Zweitbeklagten.

Die Klägerin hat behauptet, die Zweitbeklagte sei über die strafbaren Handlungen ihres Ehemannes unterrichtet gewesen; sie habe gemeinsam mit ihm die unredlich erlangten Gelder in einer aufwendigen Lebensführung verbraucht und auf diese Weise an sich gebracht. Unstreitig bezog der Erstbeklagte bei der Klägerin ein Gehalt von anfangs 305,-- DM, zuletzt etwa 500,-- DM netto, zu dem bei auswärtiger Tätigkeit gewisse Spesen traten. Die Zweitbeklagte verdiente durch Vermittlung von Versicherungen hinzu; sie erwarb an Provisionen in den Jahren 1953 bis 1958 insgesamt rund 9.500,-- DM. Mit diesen bescheidenen Einkünften, so hat die Klägerin vorgetragen, sei es schlechterdings ausgeschlossen gewesen, ein Einfamilienhaus zu bauen und einzurichten, eine Hausgehilfin zu beschäftigen, einen und schließlich gar zwei Kraftwagen zu halten, für die Zweitbeklagte Schmuck und für ihren Sohn ein Moped zu kaufen, kostspielige Feste zu veranstalten, häufig zu fünf Personen im Hotel zu essen und regelmäßig Spielbanken zu besuchen. Darüber habe die Zweitbeklagte nicht im Zweifel sein können; daraus ergebe sich ihre Mitwisserschaft und ihre einverständliche Beteiligung an der Beute.

Die Zweitbeklagte habe zudem dabei mitgewirkt, die unredlich erlangten Werte dem Zugriff der Klägerin für den Fall zu entziehen, daß die Straftaten aufgedeckt werden sollten. Insoweit stützt sich die Klägerin auf folgenden unstreitigen Sachverhalt:

Die Beklagten erwarben im März 1955 ein Baugrundstück in Seeheim für 1.129,60 DM, ließen sich im Grundbuch als Miteigentümer zu je 1/2 eintragen und errichteten dann auf der Parzelle das genannte Einfamilienhaus mit einem Kostenaufwand von rund 80.000 DM. Die Belastungen bestanden in einer Darlehnshypothek der Klägerin von 14.000 DM, der



Hypothek eines Bauunternehmers von 25.000 DM, einer Bankgrundschuld von 10.000 DM und einer Eigentümergrundschuld von weiteren 10.000 DM. In einer notariellen Urkunde vom 15. Januar 1957 bestellten die Beklagten einen Nießbrauch am Grundstück für sich selbst, für den am 23. Mai 1942 geborenen erstehelichen Sohn der Zweitbeklagten und die am 8. März 1946 geborene gemeinsame Tochter. Dabei gaben sie die Erklärungen zugleich für ihre Kinder ab. Im Innenverhältnis bestimmten sie, daß der Nießbrauch der Eltern dem der Kinder vorgehe, und daß der Nießbrauch auf Verlangen der Eltern, deren einseitige Bewilligung dafür genügen solle, jederzeit zu löschen sei. Mit Ausnahme dieser Regelung des Innenverhältnisses wurde der Nießbrauch am 13. April 1957 als Gesamtberechtigung im Grundbuch eingetragen. Sein einziger, von beiden Beklagten verfolgter Zweck war es nach Ansicht der Klägerin, das Haus gegenüber ihren Schadensersatzansprüchen abzuschirmen.

Nach Aufdeckung der Veruntreuungen erwirkte die Klägerin am 1. Juli 1958 die Eintragung einer Arresthypothek zu ihren Gunsten bis zum Höchstbetrag von 50.000 DM. Das Grundstück wurde nebst Zubehör für 93.000 DM zwangsversteigert. Die Klägerin begehrt in einem Rechtsstreit gegen die Kinder der Beklagten die Feststellung, daß sie im Verteilungsverfahren wegen ihrer Arresthypothek von 50.000 DM vor dem (mit 43.987.- DM kapitalisierten) Nießbrauch der Kinder zu befriedigen sei. Der Rechtsstreit ist bis zur Entscheidung des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt worden. In dieser Entwicklung erblickt die Klägerin eine Bestätigung ihrer Auffassung.

Die Klägerin hat die Zweitbeklagte als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann auf Zahlung von 100 000 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Sie hat diesen Schadensersatz-

anspruch im zweiten Rechtszug darauf gestützt, daß die Zweitbeklagte ihr durch die Bestellung des Nießbrauchs für die Kinder 43.987 DM entzogen habe, daß sie sich monatlich 750 DM gleich insgesamt 36.000 DM aus den veruntreuten Geldern als Zuschuß habe geben lassen, daß sie ferner aus dieser Quelle von ihrem Ehemann 6.200 DM für den Kauf eines Mercedes-PKW und 14.000 DM anlässlich der Spielbankbesuche erhalten habe.

Die Zweitbeklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat bestritten, von den Verfehlungen ihres Ehemannes gewußt und aus ihnen unmittelbar etwas erlangt zu haben. Das Haus, so hat sie behauptet, sei aus redlich erworbenen und zusätzlich aufgenommenen Mitteln erbaut worden, so daß sie schon deshalb kein Vorwurf hinsichtlich der Nießbrauchbestellung treffen könne, die im übrigen nur der Gleichstellung ihrer Kinder aus verschiedenen Ehen gedient habe. Der eheliche Aufwand habe längst nicht die von der Klägerin errechnete Höhe erreicht. Der Erstbeklagte müsse den größten Teil des unredlich erlangten Geldes für sich selbst - vor allem bei den Spielbankbesuchen - verbraucht haben. Soweit er für die Kosten einer etwas gehobenen Lebensführung aufgekommen sei, habe er ein entsprechend gestiegenes Gehalt und erhebliche Nebeneinnahmen vorgespiegelt. Daß sie, die Zweitbeklagte, sich keiner unerlaubten und damit zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen schuldig gemacht habe, ergebe sich hinlänglich daraus, daß sie im Strafverfahren nicht angeschuldigt worden sei.

Das Landgericht hat die gegen die Zweitbeklagte gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Zweitbeklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren in Höhe von 50.000,-- DM nebst Zinsen weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist abweichend vom Landgericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Zweitbeklagte Kenntnis von unrechtmäßig erlangten Geldern des Erstbeklagten gehabt hat, und zwar spätestens seit der Errichtung der Urkunde über den Nießbrauch an dem Hausgrundstück am 15. Januar 1957. Gleichwohl hat es der gegen die Zweitbeklagte gerichteten Klage nicht stattgegeben, weil es eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin durch die Zweitbeklagte, wie die Klägerin sie ihr bei ihrem Ersatzverlangen zur Last gelegt hat, nicht festzustellen vermochte.

Hiergegen wendet sich die Revision vergebens.

1. Ohne Erfolg rügt sie, daß das Berufungsgericht die Ergebnisse des Strafverfahrens zu Unrecht nicht berücksichtigt habe, weil es sich daran rechtsirrig durch den Widerspruch der Zweitbeklagten gehindert gesehen habe.

Ausweislich des Tatbestandes sind vom Inhalt der Straftaten nur die Angaben des Erstbeklagten und die Aussagen der Zeugen nicht verwertet worden. Dagegen ist schon deshalb nichts zu erinnern, weil die Klägerin Urkundenbeweis durch Vorlage von Vernehmungsprotokollen überhaupt nicht angetreten hat. Die globale Bezugnahme auf die umfangreichen Straftaten konnte dafür nicht ausreichen; es hätte vielmehr der Bezeichnung des Zeugen, der Urkunde und der jeweils zu beweisenden Tatsache bedurft. Das ist nirgends geschehen. Namentlich hat sich die Klägerin allenfalls auf den Erstbeklagten und seine Einlassung bezogen; auch die Revision vermag nicht zu sagen, welche sonstigen Zeugen trotz Benennung und Bezugnahme auf ihre vorliegenden Aus-

sagen übergangen sein sollen. (Der Vorsitzende der Strafkammer war nur vorsorglich als Zeuge dafür benannt worden, daß das Gericht die im Strafurteil niedergelegten Feststellungen getroffen hat. Das war unstreitig). Den Erstbeklagten hat das Berufungsgericht auf Antrag beider Parteien selbst vernommen; er hat allerdings die Aussage verweigert. Das Berufungsgericht hat jedoch die Tatsache, welche die Klägerin durch seine Bekundung beweisen wollte, nämlich die Bösgläubigkeit der Zweitbeklagten hinsichtlich der Herkunft der Gelder, auf anderem Wege festgestellt. Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, ob nach der Aussageverweigerung des Erstbeklagten seine Einlassung im Strafverfahren hätte gewürdigt werden müssen; ein etwa unterlaufener Verfahrensfehler würde die Klägerin nicht beschweren. Daß sich die Bösgläubigkeit der Zweitbeklagten als weitreichender erwiesen hätte, wenn von der Darstellung ihres Ehemanns im Strafverfahren ausgegangen worden wäre, behauptet die Revision nicht.

2. Die Revision möchte allerdings aus anderen Umständen die entscheidende Kenntnis der Zweitbeklagten schon für einen früheren Zeitpunkt herleiten, als ihn das Berufungsgericht angenommen hat. Insoweit versucht sie jedoch unzulässig, die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts durch ihre eigene zu ersetzen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsgericht verkannt haben soll, daß der Bau und die Einrichtung des Einfamilienhauses schon 1956 erfolgt sind. Der Tatrichter hat auch - wie die Revision zutreffend darlegt - ausdrücklich festgestellt, daß die Zweitbeklagte nicht der Meinung sein konnte, ihr Ehemann bestreite diese bedeutenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln. Die Erkenntnis, daß ihm erhebliche andere Geldquellen zur Verfügung stehen mußten, schloß jedoch nach der Ansicht des Berufungsgerichts noch nicht notwendig die

Einsicht ein, daß es sich um unrechtmäßig erlangte Mittel handelte. Daß die Zweitbeklagte auch diese Kenntnis hatte, ist dem Berufungsgericht erst von dem Zeitpunkt an zweifelsfrei erschienen, in dem sich die Zweitbeklagte an der Bestellung des Nießbrauchs und damit an der offenkundigen Absicherung des unredlichen Erwerbs beteiligte. Gegen diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Der Revision ist nicht zuzugeben, daß schon aus der Erkenntnis der Zweitbeklagten, ihr Ehemann verwende bedeutende Mittel unbekannter Herkunft, zwingend auf ihre gleichzeitig beginnende Bösgläubigkeit hätte geschlossen werden müssen. Ebenso wenig trifft es zu, daß die Zweitbeklagte nach § 138 Abs. 1 ZPO gehalten gewesen wäre, durch eigene Aufklärung die Beweisschwierigkeiten der Klägerin zu beheben. Bei der umstrittenen Frage der Bösgläubigkeit der Zweitbeklagten handelt es sich anders als in der angezogenen Entscheidung RGZ 166, 240 [242] nicht um eine Tatsache, die nur von einer Partei und von dieser mit Leichtigkeit klargestellt werden könnte. Im übrigen legt die Revision nicht dar, inwiefern es der Klage zum Erfolg hätte verhelfen können, wenn die Bösgläubigkeit der Zweitbeklagten wirklich schon für einen früheren Zeitpunkt festgestellt worden wäre. Denn die Haftung der Zweitbeklagten ist nicht aus subjektiven Gründen, sondern mangels eines ihr zuzurechnenden Schadens verneint worden.

3. Mit ihrer Rüge, daß der Schaden doch dem Grunde nach feststehe und allenfalls vom Tatrichter nach § 287 ZPO zu schätzen gewesen wäre, verkennt die Revision, daß die Zweitbeklagte an den strafbaren Handlungen ihres Ehemanns nicht teilgenommen hat und deshalb für den von ihm angerichteten Schaden (der freilich feststeht) weder ganz noch zum Teil haftet. Auch wenn sich die Zweitbeklagte

der Hehlerei schuldig gemacht hätte, wäre § 830 BGB nicht anwendbar (vgl. BGHZ 8, 288 [2927]). Erst recht kann die Zweitbeklagte bei der sogenannten Ersatzhehlerei, die ihr nach dem Beweisergebnis allenfalls vorzuwerfen ist, nur wegen des von ihr selbst verursachten Schadens nach § 826 BGB in Anspruch genommen werden, mag dieser auch ohne die Vortat nicht denkbar sein. Eine solche weitere Vermögensschädigung der Klägerin wäre nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts nur zu bejahen, wenn die Zweitbeklagte durch ihr Verhalten vorsätzlich bewirkt hätte, daß die veruntreuten Gelder dem Zugriff der Klägerin beim Erstbeklagten entzogen wurden; d.h. daß die Werte noch weiter oder gar endgültig aus dem Bereich der Wiedererlangbarkeit rückten.

Ob dies schon hinsichtlich der Beträge anzunehmen gewesen wäre, die der Zweitbeklagten durch den bloßen Mitge-
nuß des von ihrem Ehemann betriebenen Aufwandes zugute ge-
kommen sind, kann dahinstehen. Denn daraus, daß die Zweit-
beklagte auf diesem Wege anteilig den Verbrauch der ver-
untreuten Mittel und damit deren endgültigen Verlust ver-
ursacht habe, hat die Klägerin keinen der vier Einzelan-
sprüche hergeleitet, aus denen sich nach ihrer protokol-
lierten Erklärung vom 18. November 1963 die Gesamtforderung
zusammensetzt. Sie hat vielmehr ausnahmslos den Ersatz von
Werten verlangt, die nach ihrer Behauptung aus der Beute in
die Hand der Zweitbeklagten oder ihrer Kinder gelangt sein
sollen. Nach dieser Spezifikation des Schadens ist die
Zweitbeklagte insbesondere auch wegen ihrer Beteiligung an
der aufwendigen Lebensführung in der Weise in Anspruch ge-
nommen worden, daß sie einen Betrag von 36.000,-- DM erstat-
ten soll, den sie nach der Darstellung der Klägerin in Form
monatlicher Zuschüsse von 750.-- DM von dem Erstbeklagten
aus veruntreuten Mitteln erhalten hat. Daß die über den

Sachverhalt unterrichtete Zweitbeklagte durch die Annahme solchen Geldes der Klägerin vorsätzlich einen (weiteren) Schaden im Sinne von § 826 BGB zugefügt hätte, kann nicht zweifelhaft sein. Ihrer dadurch begründeten Ersatzpflicht könnte sie sich auch nicht mit der Darlegung entziehen, daß ihr Ehemann die fraglichen Beträge sonst anderweit verausgabt hätte. Ob der abweichenden Ansicht des Berufungsgerichts beigetreten werden könnte, wenn die Zweitbeklagte lediglich wegen des Mitgenusses der von ihrem Ehemann mit fremdem Geld erkauften Annehmlichkeiten auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden wäre, kann dahinstehen. Bei dem allein zur Entscheidung stehenden Anspruch auf Erstattung sittenwidrig erlangten Geldes kommt es auf die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht unzulässig eine hypothetische Schadensursache berücksichtigt habe, schon deshalb nicht an, weil sich der Tatrichter von der Zahlung der behaupteten Zuschüsse aus veruntreuten Mitteln nicht hat überzeugen können. Er hat nach seinen Darlegungen die Möglichkeit, daß die der Zweitbeklagten zugeflossenen Geldbeträge den reellen Einkünften entstammten und daß die Zweitbeklagte im übrigen nur selbstverdientes Geld ausgegeben hat, weder ausschließen noch abgrenzen können. Diese Würdigung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Sie ist insbesondere nicht unmöglich im Hinblick auf den Umfang des getriebenen Aufwandes. Der Erstbeklagte kann, wie das Berufungsgericht zutreffend bedacht hat, die betreffenden Zahlungen durchweg selbst geleistet haben. Ist der Teilanspruch auf Rückgewähr von 36.000,-- DM demnach schon am Nachweis des Empfangs gescheitert, so erübrigen sich weitere Erörterungen.

Entsprechendes gilt für den Betrag von 14.000.-- DM, den die Zweitbeklagte von ihrem Ehemann beim Besuch der Spielbanken erhalten haben soll. Insoweit handelt es sich um eine reine Schätzung der Klägerin, für die sie den Be-

weis schuldig geblieben ist. Die geringe Beteiligung am Spiel, welche die Zweitbeklagte einräumt, konnte sie aus rechtmäßigen Mitteln bestreiten. Ebenso wenig hat die Klägerin beweisen können, daß die Zweitbeklagte den (sicherlich aus unrechtmäßigen Mitteln bezahlten) Mercedes-PKW nicht lediglich benutzt, sondern zu Eigentum erhalten habe. Aus dem der Zweitbeklagten eingeräumten Mit-eigentum an dem Hausgrundstück leitet die Klägerin keinen Schadensersatzanspruch mehr her, nachdem sie die Arresthypothek erwirken konnte. Daß der Wert dieses Haftungsb-objekts nicht durch den vermeintlichen Nießbrauch der Kinder ausgehöhlt worden ist, weil er mangels wirksamer Bestel-lung nicht entstehen konnte, hat das Berufungsgericht zu-treffend erkannt. Insoweit erhebt auch die Revision keine Rügen. Der formale Grundbucheintrag und die daraus erwach-senen Schwierigkeiten, auf die sie verweist, stellen für die Klägerin keinen Verlust der Substanz nach dar. Eine Weiterverschiebung des Sachwertes, für die die Zweitbe-klagte freilich mitverantwortlich wäre, ist hierdurch nicht eingetreten.

4. Der Klageanspruch läßt sich, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herleiten.

Zu Unrecht rügt die Revision Nichtanwendung von § 822 BGB. Dem Berufungsgericht muß darin beigetreten wer-den, daß die Vorschrift nur eingreifen würde, wenn und soweit die Verpflichtung des Erstbeklagten zur Herausgabe des von der Klägerin Erlangten oder zum Wertersatz infolge unentgeltlicher Zuwendungen an die Zweitbeklagte ausge-schlossen wäre. Selbst bei Unterstellung solcher Zuwendun-gen wäre das, da sich der Erstbeklagte infolge seiner Bösgläubigkeit nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen

könnte (§ 819 EGB), nicht der Fall. Der Rechtsverlust nach § 818 Abs. 3 BGB, den § 822 bei unentgeltlicher Weitergabe des Erlangten ausnahmsweise durch die Herausgabepflicht des Dritten ausgleichen will, wäre nicht eingetreten. Ihm stände die praktische Unmöglichkeit, die Gelder vom Erstbeklagten zurückzuerlangen, entgegen der Meinung der Revision nicht gleich. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß im Ergebnis der Erwerb des Dritten von einem Bösgläubigen begünstigt ist, so läßt § 822 BGB doch keine Auslegung zu, nach der Ansprüche gegen den unmittelbaren Leistungsempfänger und gegen den Dritten nebeneinander bestehen würden.

§ 816 BGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil der Erstbeklagte weder wirksam über einen der Klägerin gehörenden Gegenstand verfügt noch eine ihr zustehende Forderung durch Leistung an einen Dritten wirksam erfüllt hat. Die von der Revision erörterte Befugnis des Berechtigten, derartige Verfügungen zu genehmigen und dann den Dritten in Anspruch zu nehmen, kommt deshalb hier von vornherein nicht in Betracht. - § 819 Abs. 2 BGB schließlich gilt nur für den unmittelbaren Leistungsempfänger, nicht für den Dritten. Die Zweitbeklagte haftet schon deshalb nicht nach dieser Vorschrift, weil zwischen ihr und der Klägerin keine unmittelbare Vermögensverschiebung stattgefunden hat.

5. Nach alledem ist die Revision der Klägerin ungegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck

Dr. Bode

Bundesrichter Meyer
ist beurlaubt.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens